



Haldensleben den 06.09.2022

Antrag zur Haushaltssatzung 2023 der Stadt Haldensleben

Finanzielle Mittel Grunderwerb

Wir, die Fraktion CDU/FDP, beantragen bis auf weiteres die im Haushaltjahr erwirtschafteten Einnahmen, welche durch die Veräußerung von städtischen Grundstücken und Immobilien erzielt wurden, im jeweiligen Haushaltsjahr durch Einrichtung einer „unechten“ Deckungsfähigkeit für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

In den zurückliegenden Jahren wurden unseres Erachtens deutlich zu geringe Mittel für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien durch den Haushalt zur Verfügung gestellt. Dieser Vorgehensweise folgte der Sachverhalt, dass die Stadt Haldensleben zwar regelmäßig eigene Grundstücke und Immobilien veräußert hat, der Erwerb von Flächen in gleichem Umfang aber unterblieb. Durch diese Vorgehensweise hat die Stadt Haldensleben zwar augenscheinlich ausreichend Bau- bzw. Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan ausgewiesen, kann diese aber nicht im benötigten Maße entwickeln, da sich diese Flächen zum Großteil nicht im Besitz der Stadt Haldensleben befinden. Eine Wertschöpfung entsteht dadurch nicht. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, ist der Erwerb von neuen Flächen unvermeidlich. Daher sind in den nächsten Jahren ausreichend finanzielle Mittel für den Erwerb von Flächen zur Verfügung zu stellen. Für Grundstücksveräußerungen und Grundstückserwerb ist eine „unechte“ Deckungsfähigkeit nach § 17 (2) KomHVO LSA einzurichten, sodass erzielte Einzahlungen aus Grundstücksveräußerungen zu Auszahlungen zum Grundstückserwerb berechtigen bzw. eine entsprechende Deckung ermöglichen können. Zudem sollten entsprechend maßnahmebezogene Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt werden. So trifft die Stadt entsprechend Vorsorge und kann auch bei Bedarf auch nicht veranschlagte Tatbestände reagieren.

Beschlussantrag:

Der Stadtrat beschließt bis auf Weiteres mindestens 80% der im Haushaltjahr erwirtschafteten Einnahmen aus der Veräußerung von städtischen Grundstücken und Immobilien durch die Einrichtung einer „unechten“ Deckungsfähigkeit (Zweckbindung) und der Veranschlagung entsprechender Verpflichtungsermächtigungen im jeweiligen Haushaltsjahr für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien zur Verfügung zu stellen. Ein Haushaltsvermerk wird dazu an die entsprechenden Ein- bzw.- Auszahlungskonten angebracht.

Thomas Seelmann
Fraktion CDU/ FDP